Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3365

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (17. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung zur Unterrichtung vorgelegten Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Verordnung des Rats mit zusätzlichen Vorschriften für die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik im Zuckersektor

— Drucksache V/2940 —

A. Bericht des Abgeordneten Logemann

Der obengenannte Kommissionsvorschlag wurde mit Schreiben des Herrn Präsidenten vom 30. Mai 1968 an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten federführend und an den Haushaltsausschuß mitberatend überwiesen.

Der Vorschlag der Kommission zur finanziellen Behandlung der Abgaben der EWG-Zuckermarktordnung enthält

— die Lagerkostenabgabe

— die Produktionsabgabe

— die Abgabe für den Absatz der Höchstproduktion.

Die Lagerkostenabgabe wird von jedem Zuckerhersteller der Gemeinschaft für den von ihm erzeugten Zucker erhoben. Aus den Einnahmen werden die Unkosten gedeckt, die der Gemeinschaft dadurch entstehen, daß den Lagerern von Weiß- und Rohzucker unter bestimmten Voraussetzungen die Lagerkosten vergütet werden.

Die Produktionsabgabe wird von jedem Zuckerhersteller für den von ihm über seine Produktionsgrundquote hinaus bis zur Produktionshöchstquote erzeugten Zucker erhoben. Die Einnahmen dienen dazu, einen Teil der Unkosten zu decken, die der Gemeinschaft durch die Verwertung dieser Überproduktion entstehen.

Die Abgabe für den Absatz der Höchstproduktion ist für den Fall vorgesehen, daß ein Zuckerhersteller die über seine Produktionshöchstquote hinaus erzeugte Zuckermenge in der Gemeinschaft absetzt. Sie wird wahrscheinlich in einer Höhe erhoben werden, bei der die Verbilligung auf den Weltmarktpreis in vollem Umfang dem Zuckerhersteller angelastet wird. Einzelheiten stehen noch nicht fest.

Die Kommission schlägt vor, wie bei den Abschöpfungen 90 % der Zuckerabgaben der Berechnung des ersten Teils der Beiträge der Mitgliedstaaten zugrunde zu legen.

Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß es sich gemäß der Entschließung des Ministerrates der EWG über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker vom 24. Juli 1966 um eigene Einnahmen der Gemeinschaft handelt. Es müßte daher sichergestellt werden, daß die Abgaben gemäß Artikel 201 EWG-Vertrag auf die Gemeinschaft übertragen werden. Die 90-Prozentregelung ist nur als Übergangsregelung akzeptabel.

Der Vorschlag hat zur Folge, daß der von der BRD nach dem festen Aufbringungsschlüssel (31,2) zu zahlende Beitragsteil in Höhe von 90 % der von der BRD erhobenen Zuckerabgaben ermäßigt wird.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Die Auswirkungen im Einzelplan 60 Kap. 60 06 Tit. 630 dürften im Hinblick auf den Gesamtbeitrag nicht sehr erheblich sein.

Der federführende Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der mitberatende Haushaltsausschuß haben in ihren Beratungen von der Vorlage zustimmend Kenntnis genommen. Namens des Ausschusses bitte ich das Hohe Haus, von dem Kommissionsvorschlag Kenntnis zu nehmen.

Bonn, den 9. Oktober 1968

Logemann
Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

von dem Vorschlag der Kommission — Drucksache V/2940 — Kenntnis zu nehmen.

Bonn, den 9. Oktober 1968

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bauknecht
Vorsitzender

Logemann
Berichterstatter